

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2016-06-06

Dezernat/ Amt: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Frau Timper
Telefon: 545 - 1028

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00276/2015/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Rücksichtnahme im Straßenverkehr fördern – Verkehrsregeln deutlich machen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Prüfergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 9. Sitzung am 11.05.2015 unter TOP 6 zu Drucksache 00276/2015 Folgendes beschlossen:

Die Stadtverwaltung prüft, ob auf die Fahrbahn der Werderstraße zwischen Schloßstraße und Marstall jeweils auf der in Fahrtrichtung rechten Seite Fahrrad-Symbole aufgebracht werden können.

Mit der Vorlage des Prüfergebnisses unterbreitet die Stadtverwaltung Vorschläge, an welchen alternativen Stellen im Stadtgebiet weitere derartige Maßnahmen möglich sind.

Hierzu wird mitgeteilt (Stand vom 15.06.2016):

Die Verwaltung prüft im Zusammenhang mit der Umsetzung der StVO 2013 fortlaufend die Anwendung des Sinnbildes „Fahrrad“ zur Verdeutlichung der Zweckbestimmung von Radführungen.

In der Verwaltungsvorschrift zum § 2 Abs. 4 Satz 2 der StVO und in der Empfehlung für Radverkehrsanlagen 2010 sind die Einsatz- und Kombinationsmöglichkeiten des Sinnbildes „Fahrrad“ benannt.

Das Sinnbild „Fahrrad“ kann nur zur Verdeutlichung eines für Radfahrer bestehenden

Schutzraumes (Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Fahrradstraße, Radweg, Radfurt, Aufstellfläche) aufgebracht werden. Ein einzelnes Sinnbild „Fahrrad“ auf der Fahrbahn ist nicht zulässig, sofern die Verkehrsfläche nicht nur für den Radverkehr, sondern für alle Verkehrsarten uneingeschränkt gewidmet ist (PKW, LKW, Busse, Krafträder, Fahrrad ect.). Würde allein das Sinnbild „Fahrrad“ aufgebracht werden, würde das zu Irritationen für alle anderen zugelassenen Verkehrsarten führen. Radverkehr auf der Fahrbahn ist keine Besonderheit, da Straßen im Allgemeinen allen Verkehrsarten zur Verfügung stehen. Auch deshalb kann keine explizite Ausweisung dieser Verkehrsart erfolgen.

Die Verwaltung prüft daher die Zulässigkeit eines Schutzstreifens (in Kombination mit Sinnbild „Fahrrad“) in dem kurzem aber etwas breiteren Abschnitt der Werderstraße zwischen Schlossbrücke und der Kurve (Höhe Werderstraße 137).

Hierzu wird in Ergänzung der o. g. Informationen mitgeteilt:

Der Fachdienst Verkehrsmanagement hat für den Bereich der Schlosspromenade die Markierung eines Schutzstreifens geprüft und eine Prinzipskizze (siehe Anlage) erarbeitet, um den Radfahrerinnen und Radfahrern in Zukunft eine sichere Führung auf der Fahrbahn zu geben. Entlang des Schutzstreifens würde dann das Sinnbild „Fahrrad“ entsprechend markiert werden.

Der derzeitige Straßenzustand ist jedoch nicht geeignet, um die notwendigen Markierungen durchzuführen. Nach dem Winter 2015/16 haben sich weitere Frostaufbrüche und Verwerfungen an der Fahrbahndecke gezeigt (siehe Fotodokumentation), die eine grundhafte Sanierung notwendig machen.

Für den betreffenden noch nicht erneuerten Straßenabschnitt der Werderstraße soll daher die Überarbeitung der mehr als 10 Jahre alten Vorplanung beauftragt werden.

Die neue Planung soll mit der Zielsetzung erfolgen, die Belange der Radfahrer/- innen, Fußgänger/ -innen und des Tourismus ausreichend zu berücksichtigen.

Für die erforderlichen Planungsaufwände müssen allerdings erst Mittel für das Haushaltsjahr 2017 eingeplant und beschlossen werden.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Prinzipskizze und Fotodokumentation

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin